Actum Raths Hauß Bozen, den 9. 9ber Ao 1737. E.

Vor Titl Hl. Burgermaister von Zobel &c.

Zugegen Ihro Gnaden Herrn Wenzers &c. Titl Herrn Azwangers &c. Titl Herrn Baroni &c. Hl. Zallingers, Hl. Kagers, Hl. Menzens, Hl. Mayrls, Hl. Graffs, Hl. Joseph Antoni Gummers, Hl. Josephen Kärchers.

Die, über denen Dato vorkhommenen Posten, abgefaste Resolutiones, seind anvor iedes Orths in margine ingrossiert worden.

Weillen von vorigen Raths-Session vill Posten unerörther verblieben. Als werden selbe Dato widerumb vorgetragen.

Weilen Herr Stadt- und Land-Richter, eine dergleichen Verordnung ebenfalls empfangen; Als wirdet Gelbe das ~~auch~~ anbefolchene zu befolgen wissen.

14. 9ber.

D.O. Regts Befelch, ~~das~~ auf die darin specifice describirte drey Mannes Persohnen (so im Ist Taur einen Gwaltthättigen Einbruch, auch Mortthatt begangen) ein wachtsames Aug zutrag, und auf deren betreffung solche Handtfest zumahl, und dieselbe zu berichten.

Gleichwie mann V. Rathswegen, die jüngst vergangene und dem Hl. Dr. Stainer Schrifftl. zugefertigte Verbschaidung, deütlich eingericht zu sein erachtet; Also will mann sich darauf noch weiles lediglich bezochen haben; Darnach Gelbe, auf dessen Anmelden, weiteres zu Verbschaiden.

Über die dem Hl. Dr. Stainer zugefertigte jüngste Raths-Verbschaidung, thuet sich derselbe deren beschwären, und mithin anlangen, Ihme mit seinen pretensionen, de aequo et bono abzufertig.